

Satzung

bauwerk
schwarzwald

Satzung

„Bauwerk Schwarzwald“ (e. V. in Gründung)

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Beiträge und Gebühren	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	5
§ 8 Vergütung der Organmitglieder	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Konvent	8
§ 12 Projekt- und Arbeitsgruppen, Wettbewerbe	9
§ 13 Kassenprüfer	9
§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung	9
§ 15 Ordnungen	10
§ 16 Datenschutz	10
§ 17 Auflösung, Aufhebung	10
§ 18 Inkrafttreten	10

Präambel

Mit Bauwerk Schwarzwald soll eine Anlaufstelle und ein Sprachrohr als Kompetenzzentrum für Schwarzwälder Baukultur, Handwerk und Design geschaffen werden.

Ein wichtiger Ansatzpunkt und eine wichtige Aufgabe ist dabei die Bewusstseinsbildung im Sinne einer Volks- und Berufsbildung in allen Facetten. Es geht darum, Menschen zu begeistern und zum Mitmachen anzuregen. Architekten, Handwerker, Designer, Landschaftsplaner, weitere bauschaffende und gestaltende Akteure, öffentliche und private Bauherren sowie die Allgemeinheit jeglichen Alters sollen für die Baukultur Schwarzwald, das Handwerk und das Design sensibilisiert werden.

Das Wissen um Herkunft und Heimat sowie das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Pflege des alten Brauchtums sollen gefördert werden, um auf dieser Basis die Baukultur Schwarzwald mit den heutigen Ansprüchen zu einem unverwechselbaren Baustil weiterzuentwickeln und in die Zukunft zu führen. Das Landschaftsbild des Schwarzwalds mit seinen prägnanten Bauwerken soll wieder unverwechselbar werden und stilprägend sein.

Bauwerk Schwarzwald will deshalb die Öffentlichkeit zu einem breiten Dialog einladen, fachübergreifenden Austausch anstoßen, neue Kooperationen bilden und Impulse für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Schwarzwälder Bau- und Handwerkskultur geben.

Bauwerk Schwarzwald leistet auch einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz sowie für die Klimaanpassung durch die Sensibilisierung für und die Förderung von regionaltypischen und nachhaltigen Materialien sowie einer klimaschonenden und ressourceneffizienten Wirtschaftsweise.

Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bauwerk Schwarzwald“ mit Sitz in 79868 Feldberg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird er mit dem Zusatz „e. V.“ geführt.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch die
 - a) Bereitstellung und Vermittlung von Wissen über Landschaft, Siedlungskultur und Baukunst im Schwarzwald;
 - b) Bereitstellung und Vermittlung von Wissen über die im Schwarzwald spezifischen Bauweisen, Bautechniken, Baumaterialien und Gestaltungen;
 - c) Stärkung der regionalen Identität durch Bewusstseinsbildung über und Wertschätzung für das kulturelle Erbe des Schwarzwalds;
 - d) Initiierung und Durchführung von Berufsorientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Dialogforen, Forschungs- und Bildungsprojekten;

- e) Förderung neuer Gestaltungsansätze durch Wettbewerbe und Auszeichnungen für vorbildliches Bauen, Umbauen und Sanieren im Stil der Schwarzwälder Baukunst;
 - f) Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen den in der Bau- und Handwerkskultur vorhandenen öffentlichen und privaten Institutionen, wie Betrieben, Betriebsverbänden, Berufsbildungseinrichtungen, Hochschulen, Kammern und anderen Kompetenzzentren;
 - g) unentgeltliche Beratungsangebote für Bauherren, beispielsweise durch Schaffung einer Bauherrenakademie zur allgemeinen Wissens- und Informationsvermittlung mit dem Ziel der Förderung der spezifischen Baukunst sowie Bau- und Handwerkskultur des Schwarzwalds. Die Bauherrenberatung ist dabei ausdrücklich nicht gerichtet auf eine entgeltliche Beratung im Sinne der Vermittlung von einzelnen Handwerker- und Architektenleistungen;
 - h) Sensibilisierung für regionaltypische Bauweisen (insbesondere der innovative Holz- und Holz-Hybridbau), klimaschonende Materialien sowie ressourceneffiziente und nachhaltige Wirtschaftsweisen;
 - i) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Schwarzwälder Baukunst und Baukultur.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären sowie den Vereinszielen und der Satzung zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person oder einer juristischen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin ein Recht auf Einspruch zu. Binnen vier Wochen ist dieser an den Vorstand zu richten. Die letztendliche Entscheidung liegt dann bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - c) bei allen Vereinsmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden;
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt und dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe hierfür sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die

Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, die binnen einer Frist von vier Wochen abzugeben ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Recht auf Widerspruch zu. Binnen vier Wochen ist dieser an den Vorstand zu richten. Die letztendliche Entscheidung liegt dann bei der Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen, die für die Mitgliederverwaltung (z. B. Anschriftenänderungen) oder das Beitragswesen relevant sind (z. B. Bankverbindung), zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt wurden, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 5

Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind alle Beiträge und Gebühren gemäß der Beitragsordnung des Vereins.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Pro Mitgliedsjahr darf sich die Umlage nicht auf mehr als das Zweifache des Jahresbeitrages belaufen.
- (3) Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder mit der Vertretung beauftragte Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8

Vergütung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Vorstandsmitgliedern oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitgliedern werden die entstehenden Auslagen auf Antrag ersetzt. Der Antrag hat innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer oder einer extern beauftragten Einrichtung;
 - c. Wahl eines Protokollführers,
 - d. Entgegennahme des Berichts des Vorstands einschließlich der Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstands;
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - g. Beschlussfassung über zentrale inhaltliche und strategische Leitlinien und Schwerpunktsetzungen, über die Themenfestlegung des Konvents sowie über sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden;
 - h. Beschlussfassung über die Geschäfts-, Beitrags- und Jugendordnung des Vereins, einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen;
 - i. die Entscheidung über Einsprüche bei Ablehnungen der Mitgliedschaft bzw. bei vom Vorstand beschlossenen Ausschlüssen von Mitgliedern;
 - j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in digitaler Form per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Geschäftsordnung kann das Recht der Mitglieder, Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung zu stellen, an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.

- (6) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassungen sind auch schriftlich per Post oder per E-Mail zulässig und gültig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder teilnehmen; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsbefugt; hiervon machen die Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei stimmberechtigte Personen erweitert werden.
- (3) Ist eine Geschäftsführung berufen, so hat sie einen festen beratenden Sitz im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Im Innenverhältnis haben der Vorsitzende, die Stellvertreter und gegebenenfalls die entsprechend bevollmächtigte Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis bis zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag. Über diesen Betrag hinaus ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds notwendig.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er übernimmt alle Aufgaben, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verabschiedung eines Arbeitsprogramms;
 - d) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplans;
 - e) die Einstellung und Kündigung des Personals, deren Dienstvorgesetzter er ist;
 - f) die Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen bzw. von Jurys für Wettbewerbe;

- g) die Einberufung des Konvents und die Berufung von wichtigen Schlüsselpersonen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, zur fachlichen Entwicklung und zur Multiplikation der gewählten Themen in der Region.
- (7) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung zu leiten ist. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
 - (8) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - (9) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in digitaler Form per E-Mail möglich und gültig. Hat sich ein Vorstandsmitglied im Falle dieses Verfahrens nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
 - (10) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert, und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
 - (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11

Konvent

- (1) Um bei der Entwicklung von Lösungen für die bestehenden Herausforderungen in der regionalen Bau- und Handwerkskultur die Erfahrungen aus allen Ebenen und Bereichen des öffentlichen und privaten Planens, Bauens und Gestaltens in die Vereinsarbeit einzubeziehen und einen kontinuierlichen öffentlichen Dialog über Maßstäbe der regionalen Bau- und Handwerkskultur zu führen, veranstaltet der Verein in der Regel alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Konvent.
- (2) Der Konvent bereitet vom Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegte regional relevante Themen auf, entwickelt Vorschläge für regionale Leitlinien, ist Plattform für fachübergreifende Vernetzung und Erfahrungsaustausch und berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bezüglich der inhaltlichen Weiterentwicklung der Vereinsarbeit bzw. der Identifizierung von Schlüsselprojekten. Die Konvent-Mitglieder sollen sich als Multiplikatoren in ihren jeweiligen Strukturen verstehen.
- (3) Der Konvent setzt sich aus nachfolgenden Personengruppen und Organisationen zusammen:
 - a) Alle Mitglieder des Vereins;
 - b) Berufene Personen, die nicht Mitglied sind, aber in der Bau- und Handwerkskultur sowie aus dem Kultur- und Designbereich Fachautoritäten bzw. wichtige Multiplikatoren darstellen (z. B. Fachbehörden, Wissenschaft private und öffentliche Bauherren und Innovatoren);
 - c) Interessierte Personen und Organisationen, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für den jeweils bekannt gegebenen Konvent anmelden.

- (4) Zur Vorbereitung eines jeden Konvents erarbeitet der Vorstand ein Konzept mit Inhalten und Ablauf. Für die vertiefende Ausarbeitung und die Umsetzung des Konvents kann er eine Projekt- oder Arbeitsgruppe entsprechend § 12 einrichten.
- (5) Die Ergebnisse des Konvents haben einen empfehlenden Charakter für die Arbeit des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Sie sind Gegenstand der Behandlung in einer der nachfolgenden Sitzungen. Die Ergebnisse werden in der Regel veröffentlicht.

§ 12

Projekt- und Arbeitsgruppen, Wettbewerbe

- (1) Zur Bearbeitung von speziellen Aufgabenstellungen und zur Begleitung von Projekten und Wettbewerben können Projekt- und Arbeitsgruppen bzw. Jurys für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Ziel vom Vorstand eingerichtet werden.
- (2) Die Einrichtung dieser Arbeitsformen kann auf Initiative von Mitgliedern, des Vorstands oder auf ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Bei Arbeits- und Projektgruppen sollen Personen mit Fach-, Betroffenheits- bzw. Entscheidungskompetenz berücksichtigt werden. Es können Mitglieder wie externe Personen hier mitwirken. Sie melden sich auf freiwilliger Basis bzw. werden vom Vorstand berufen.
- (4) Jede Projekt- oder jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher und eine Stellvertretung. Diese berichten dem Vorstand und nach Aufforderung auch der Mitgliederversammlung über den Fortgang der Arbeit. Zur schnellen Verschneidung der Ergebnisse mit den Gremien soll in jeder Gruppe ein Vorstands- oder Geschäftsstellenmitglied vertreten sein.
- (5) Der Sprecher oder seine Stellvertretung der Projekt- und Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alternativ auch eine externe Einrichtung mit der Prüfung beauftragen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln haben die Kassenprüfer sofort dem Vorstand zu berichten.

§ 14

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis spätestens zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte externe Einrichtung.

§ 15

Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung sowie fakultativ eine Jugendordnung. Sie werden jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt alle laufenden Prozesse in den Organen des Vereins. Sie legt Handlungsbefugnisse einzelner Organe fest.
- (3) Die Beitragsordnung regelt alle Modalitäten über Beiträge und Gebühren, die nicht in dieser Satzung geregelt sind. Sie dient dazu, einen zusammenfassenden Überblick über die Beitrags- und Gebührenpflichten für Mitglieder zu schaffen.
- (4) Die Jugendordnung regelt gegebenenfalls spezifische Beteiligungs- und Unterstützungsformen im Verein.
- (5) Die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend und darüber hinaus jedoch kein Bestandteil der Satzung.

§ 16

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, Bankverbindung, berufliche Tätigkeit und je nach Beitragsordnung Alter bzw. die Zahl der Mitarbeiter auf. Diese Informationen werden im vereinseigenem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten sowie jene über sächliche Verhältnisse werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Auflösung, Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde oder die Förderung der Kunst und Kultur oder die Förderung des Umweltschutzes.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 28.07.2020 bei der Gründungsveranstaltung verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Titisee, den 28. Juli 2020

Unterschriften Gründungsmitglieder

(siehe Anlagen)